



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**NEUDRUCK
VORLAGE**

17/3466

A14, A14/1

Seite 1 von 1

09.06.2020

Aktenzeichen
2000 - Z. 540
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222

57. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Juni 2020

Neudruck des Berichts zu TOP 1 „Corona-Virus in der Justiz“

Anlage

1 Bericht (Neudruck)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen Neudruck des öffentlichen Berichts zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

57. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 10. Juni 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP 1
„Corona-Virus in der Justiz“

Zu dem Tagesordnungspunkt „Corona-Virus in der Justiz“ der Sitzung des Rechtsausschusses am 10. Juni 2020 berichte ich wie folgt:

1. Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Die COVID-19-Pandemie macht es erforderlich, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf unterliegen, besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden die bisherigen Regelungen im Sinne der neueren Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) überarbeitet. Seit dem 19. Mai 2020 erfolgt nunmehr nach einer ärztlich belegten Risikogruppeneinstufung eine - ggfls. arbeitsmedizinisch unterstützte - Begutachtung mit dem Ziel, eine Präsenz am Dienstort durch arbeitsschutzbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen. Kommen solche Maßnahmen nicht oder nicht vollständig in Betracht, wird die Möglichkeit einer Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz geprüft. Den Hinweisen des RKI folgend, stellt das Lebensalter allein keine ausreichende Grundlage für eine Einstufung in eine Risikogruppe mehr dar. Die ausgedehnte Einräumung von Heimarbeit in der bisherigen Form der Teleheimarbeit oder in erweiterter Form bleibt von den neuen Regelungen unberührt.

2. Lage im Justizvollzug zum Stand vom 2. Juni 2020

Die Anzahl der positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Bediensteten beläuft sich auf 35 (davon 32 genesen); die der Gefangenen auf 11 (davon 7 nicht mehr in Quarantäne).

Zwischenzeitlich wurden in allen 35 Justizvollzugsanstalten Quarantänebereiche eingerichtet oder soweit vorbereitet, dass diese im Bedarfsfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können. Auch wurden weitere Schutzausstattungen beschafft.

Mit Erlass vom 11. Mai 2020 wurden die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten gebeten, Vorbereitungen für eine Wiederaufnahme des Gefangenenbesuchs unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen zu treffen. Nachdem diese Vorbereitungen zur schrittweisen Wiederherstellung der Besuchskontakte - insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes - abgeschlossen werden konnten, ist die schrittweise Wiederaufnahme der Besuchsdurchführung mit Erlass vom 26. Mai 2020 veranlasst worden.

Unter Berücksichtigung infektionsmindernder Rahmenbedingungen wird die Besuchsdurchführung in den Justizvollzugsanstalten seit dem 2. Juni 2020 - spätestens jedoch in der 26. Kalenderwoche - wieder aufgenommen. Darüber hinaus können in den Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges Besuche auch in Form stundenweiser Besuchsausgänge durchgeführt werden.

Mit Erlass vom 19. Mai 2020 wurde im Einvernehmen mit allen Landesjustizverwaltungen die Aussetzung des Umlaufverfahrens für den Transport von Gefangenen weiter bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Ab dem 16. Juni 2020 ist die Wiederaufnahme des Umlaufverfahrens unter infektionsmindernden Bedingungen vorgesehen.

3. Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Die Wiederaufnahme der Aufsichtsarbeiten zum 4. Mai 2020 und der mündlichen Prüfungen zum 13. Mai 2020 erfolgte ohne besondere Vorkommnisse. Die Empfehlungen des RKI konnten umgesetzt werden.

4. Juristischer Vorbereitungsdienst

Die Arbeitsgemeinschaften im Geschäftsbereich der Justiz finden weiterhin regelmäßig als Onlineveranstaltungen statt. Dabei hat sich gezeigt, dass das Onlineportal grundsätzlich stabil funktioniert und sich Lehrende und Lernende immer besser in ihrem neuen „virtuellen Klassenzimmer“ zurechtfinden. Die anfänglichen technischen Schwierigkeiten bei der Performance der Zugänge treten aufgrund von Nachbesserungen durch den Anbieter nicht mehr häufig auf, so dass der Onlineunterricht zunehmend auf Akzeptanz stößt.

Unter Beachtung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung und der Empfehlungen des RKI ist es derzeit daneben wieder möglich, Arbeitsgemeinschaften, denen bis zu zehn Personen zugewiesen wurden, als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Das betrifft im Wesentlichen die Arbeitsgemeinschaften während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (Repetentenarbeitsgemeinschaften). Aufgrund der verbesserten Gesundheitslage sollen in naher Zukunft Arbeitsgemeinschaften wieder als Präsenzveranstaltungen - unter Beachtung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung - bei bis zu 15 Teilnehmenden möglich sein.

5. Freiversuchsregelung für die Studierenden der Rechtswissenschaft im Hinblick auf das Sommersemester 2020

In Übereinstimmung mit der Praxis nahezu aller anderen Länder haben die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Einschränkungen am 15. Mai 2020 entschieden:

„Für alle Studierenden im Fach „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ bleibt das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt. In diesem Semester erbrachte Prüfungsleistungen können trotzdem anerkannt werden.“

Gestützt wird diese Entscheidung auf § 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, wonach Fachsemester bei der Berechnung der Semesterzahl zum Freiversuch unberücksichtigt bleiben, wenn der Prüfling aus einem zwingenden Grund am Studium gehindert war.

Von dieser Entscheidung profitieren Studierende, die sich nach dem 31. März 2020 noch zu einem Freiversuch oder der Abschichtung in der staatlichen Pflichtfachprüfung melden können. Studierenden, die trotz der widrigen Umstände im Sommersemester 2020 universitäre Prüfungsleistungen erbringen, sollen die erworbenen Leistungsnachweise gleichwohl erhalten bleiben.

6. Bunderatsinitiative eines Gesetzentwurfs zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Wie bereits in dem Bericht für die 53. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Mai 2020 ausgeführt, hat das Land Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Ländern Niedersachsen und Hessen einen Gesetzentwurf zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren in den Bundesrat eingebracht.

Die Initiative sieht im Kern vor, im Falle einer epidemischen Lage nach § 5 Absatz 1 IfSG auf die unmittelbare und gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten bei der richterlichen Anhörung im Betreuungsverfahren und im Unterbringungsverfahren nach § 312 Nummer 2 FamFG zu verzichten und eine Anhörung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zuzulassen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat in seiner Plenarsitzung am 15. Mai 2020 durch sofortige Sachentscheidung – ohne Ausschussberatung – beschlossen, den Gesetzentwurf bei dem Deutschen Bundestag einzubringen.

7. Sanktionen bei Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz

Durch Artikel 1 Nummer 27 und 28 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Bundesgesetzgeber u. a. folgende Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorgenommen:

In § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG ist die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1,“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 oder § 31, jeweils“ ersetzt worden.

In § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG sind die Wörter „§ 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31, jeweils“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1,“ ersetzt worden.

Der Gesetzgeber hat damit Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG straflos gestellt. Eine etwaige Strafbarkeit nach § 74 IfSG bleibt hingegen unberührt.

Dazu heißt es in der Begründung (BT-Drs. 19/18967, S. 63):

„Bisher unbefriedigend gelöst war insbesondere die unterschiedliche Sanktionierungsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG (bisher eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG) und bei einem Verstoß gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, der, soweit hier gleichzeitig eine vollziehbare Anordnung vorliegt, dann eine Straftat nach § 75 IfSG darstellt. Weil zwischen diesen Verstößen kein durchgängiges Stufenverhältnis im Sinne eines leichter und schwerer wiegenden Verstoßes erkannt werden kann, ist insofern eine Anpassung im Sinne einer gleichmäßigen Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit angezeigt.“

Mit Erlass vom 14. Mai 2020 sind die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte des Landes von der bevorstehenden Änderung des Infektionsschutzgesetzes unterrichtet worden. Zuvor war im Vorgriff auf die erwartete Änderung der §§ 73 und 75 IfSG in der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2020 bereits ein vorheriger (deklaratorischer) Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 75 IfSG gestrichen worden.

8. Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

In seiner Plenarsitzung am 15. Mai 2020 hat der Bundesrat das von dem Deutschen Bundestag am Tag zuvor beschlossene „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)“ im sogenannten unechten zweiten Durchgang behandelt. Dieses sieht neben einer Erhöhung des Kurzarbeitergeldes unter anderem vor, dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID-19-Pandemie im jeweiligen Verfahrensrecht – befristet bis zum 31. Dezember 2020 – Regelungen geschaffen werden, die im Fall einer vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 IfSG festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite folgendes vorsehen:

- Möglichkeit der Teilnahme der ehrenamtlichen Richter an mündlicher Verhandlung, Beratung und Abstimmung per Videokonferenz,
- Möglichkeit für Verfahrensbeteiligte (Parteien, Bevollmächtigte, Zeugen, Sachverständige), nach amtswegiger gerichtlicher Gestattung per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen,
- Möglichkeit für das Bundesarbeits- und das Bundessozialgericht, auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen zu können, wenn das LAG bzw. LSG die Berufung zurückgewiesen hat.

Im eigentlichen Gesetzgebungsverfahren hatten die Länder – mangels erstem Durchgang im Bundesrat – keine Möglichkeit, in der Sache Stellung zu nehmen. Die von Nordrhein-Westfalen beantragte EntschlieÙung im Plenum des Bundesrates wurde mit deutlicher Mehrheit angenommen. Mit dem Beschluss wurden folgende Kritikpunkte artikuliert:

- Notwendigkeit eines tragfähigen und abgestimmten Gesamtkonzepts für alle Gerichtsbarkeiten statt Insellösungen nur für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
- Kein schriftliches Verfahren gegen den Willen der Parteien an dem Bundesarbeits- und Bundessozialgericht,
- Keine Verpflichtung der Länder, die Arbeits- und Sozialgerichte flächendeckend und vollständig mit Videokonferenztechnik auszustatten,
- Klarstellung, dass eine Umsetzung des neuen (Soll-)Regelfalls, Verhandlungen und Vernehmungen per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, bis zum avisierten Außerkrafttreten der Regelungen in weiten Teilen praktisch, technisch und finanziell nicht möglich sein wird.